

**Satzung  
des Gartenvereins  
"Am Dreiflügelweg" Naunhof e.V.  
- gemeinnütziger Gartenverein -**

**Satzung**  
**des Gartenvereins "Am Dreiflügelweg" Naunhof e.V.**  
**- gemeinnütziger Gartenverein -**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gartenverein "Am Dreiflügelweg" Naunhof e.V.  
Er hat seinen Sitz in Naunhof, Thomas-Müntzer-Straße, im Spartenheim des Kleingartenvereins "Sonnenschein" e.V., Naunhof.  
Zum Verein gehören als Gartenflächen, einschließlich Wege, die Pachtgrundstücke Nr.: 1211 b und 856 a der Gemarkung /Flur Naunhof.  
Zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben werden regelmäßig Vorstandssitzungen abgehalten. Sprechzeiten und Ort werden durch Aushang bekanntgemacht.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden sowie Dritten.
3. Der Verein wurde am 04.02.1998 im Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma unter der Nummer VR 409 eingetragen.  
Er ist Mitglied des Regionalverbandes "Muldental" der Kleingärtner e.V.
4. Der Gartenverein Naunhof ist ein aus dem Kleingartenverein Sonnenschein e.V. Naunhof herausgelöster (hervorgegangener) und in die Eigenständigkeit geführter Verein mit dem Namen "Am Dreiflügelweg".
5. Der Gerichtsstand ist Grimma.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Ziel und Aufgaben**

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und fördert die Erhaltung von Natur und Umwelt sowie eine freizeitliche und gärtnerische Betätigung. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke und Ziele. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet und eingesetzt werden. Es erfolgen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder.  
  
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, vergüten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Der Gartenverein "Am Dreiflügelweg" Naunhof e.V. stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verpachtung der Gärten an Vereinsmitglieder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.
  - b) die rechtliche Interessenvertretung und Betreuung seiner Mitglieder,
  - c) Förderung einer sinnvollen und naturverbundenen Freizeitgestaltung der Gartenfreunde, Vertiefung der Heimatliebe, Pflege kultureller Traditionen, gesunde Lebensweise und die Verwirklichung von Erholungsinteressen.
  - d) Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens in der Anlage auf der Grundlage dieser Satzung.
  - e) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Regionalverband im Rahmen der von diesem eingegangenen Pachtverträgen der Flurstücke.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Garten, der unter Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
- b) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Er entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch durch den Vorstand nochmals abgelehnt, ist er endgültig.
- c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,  
(Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt).
- b) durch Austritt,  
Dieser kann nur spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, und besitzt er einen Garten, so bedeutet die Austrittserklärung gleichzeitig die Kündigung des Gartenpachtvertrages seitens des Mitglieds.
- c) durch Ausschluß,  
Wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt, ist der Ausschluß zulässig.  
Der Ausschluß erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluß, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.  
Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach der Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Gartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Garten nur für den Regionalverband verwaltet.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich zu allen Fragen der Vereinsarbeit zu äußern und auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluß zu nehmen.
- b) einen Antrag auf Nutzung einer Gartenparzelle zu stellen.

Jeder Pächter eines Gartens ist verpflichtet:

- a) die Satzung und den Gartennutzungsvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistung ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- c) Änderungen persönlicher Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, soweit sie im Unterpachtvertrag ausgewiesen sind, innerhalb von 14 Tagen dem Verein schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Vergabe der Gartenparzellen**

1. Vor der Übergabe eines Gartens muß der zukünftige Pächter Mitglied des Vereins werden.
2. Die Vergabe freierwerdender Gärten durch Kündigung geschieht entsprechend vorliegender Anträge. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Gärten nicht nur nach dem Eingangsdatum der Anträge, sondern auch nach sozialen Gesichtspunkten zu vergeben.
3. Stirbt der Pächter, gilt folgende Reihenfolge bei der Vergabe:
  - a) überlebender Ehegatte (Lebensgefährte), soweit Antrag gestellt wird,
  - b) Kinder des Verstorbenen, soweit Antrag gestellt wird,

Der zukünftige Gartenpächter erklärt mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag, daß er die Bestimmungen der Satzung und des Unterpachtvertrages zur Kenntnis genommen hat und bereit ist sich danach zu verhalten.

## **§ 6 Finanzmittel**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke und Einnahmen aus Veranstaltungen. Umlagen können zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Sie werden auf max. 100,- €/p.a. je erstes Vereinsmitglied begrenzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Mitgliedsbeitrag, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen.

Der Verein ist verpflichtet zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für das folgende Geschäftsjahr haben vom 1. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher 2. Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

2. Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
3. Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit den finanziellen Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Gartenvereins.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestellen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände oder schriftlich den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in den Fällen des § 8, Abs. 7 und § 12, Abs. 2).

Die Beschlußfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren.
  - b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Wahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands, der Revisoren außerhalb des Vorstands.
  - e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.
  - f) Endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 2c.
  - g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
  - h) Satzungsänderungen

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Austritt des Vereins aus dem Regionalverband ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Regionalverband

beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soll der Austritt aus dem Regionalverband beschlossen werden, ist dieser Gelegenheit zu geben, vor der Beschlußfassung dazu Stellung zu nehmen.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - einem weiteren Mitglied (ohne Geschäftsbereich)
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen die Gesetze oder Satzungen verstoßen.  
Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Kostenpauschale ist zulässig. Über die Höhe der Kostenpauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist befugt, in Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen zur Erarbeitung von Entscheidungsvoraussetzungen und zur Lösung von Schwerpunktaufgaben zu berufen.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Über die Sitzungen des Vorstands ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.  
Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **§ 10**

### **Rechtsvertretung**

- Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vereinsvorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- Der Vorstand legt die namentliche Vertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung fest. Der Vereinsvorsitzende kann im Auftrag des Vorstands Mitglieder des Vorstands oder andere Personen mit der Vertretung bevollmächtigen.

## **§ 11**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

Der Regionalverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliedsverzeichnisses zu verlangen.

- Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, obliegt den Revisoren.

Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

3. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.  
Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des Gartenvereins Am Dreiflügelweg" einberufen wurde.
2. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Regionalverband ist vorher zu hören.

Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuelle eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Vorliegen der Einwilligung des Finanzamtes, zu verwenden.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dazu bestellt.

## **§ 13 Schlußbestimmungen**

1. In allen, in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen, notwendig werdende redaktionelle Veränderungen dieser Satzung vorzunehmen.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.1997 beschlossen und ist ab diesem Tage wirksam.

Naunhof, den 11.11.1997